

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für Wissenschaftliche Zentren
der Philosophischen Fakultät (Zentrumsordnung)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Januar 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
für Wissenschaftliche Zentren der Philosophischen Fakultät
(Zentrumsordnung)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 699 bis 712), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Zentrumsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben und Ziele

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Einrichtungszeitraum, Evaluierung

§ 6 Struktur, Leitung

§ 7 Zentrumsrat

§ 8 Konstituierung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Forschungseinrichtungen der Philosophischen Fakultät, die im Namen den Begriff „Zentrum der Philosophischen Fakultät“ oder „Center of the Faculty of Arts“ tragen (Zentren) und die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingerichtet werden.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Zentren sind Forschungseinrichtungen auf Zeit nach § 20 Absatz 1 der Fakultätsordnung, die auf Vorschlag von mindestens fünf Professor*innen unterschiedlicher Fachdisziplinen nach befürwortender Stellungnahme und Antrag des Dekanats durch den Fakultätsrat eingerichtet werden.

(2) Die Änderung oder Aufhebung eines Zentrums wird auf Vorschlag des Dekanats durch den Fakultätsrat beschlossen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Zentren dienen der forschungs- und transfereleiteten, themengebundenen und fachübergreifenden Verzahnung der Disziplinen. Sie können über ihr Kernforschungsthema hinaus weitere Themenfelder bearbeiten.

(2) Die Arbeit der Zentren hat insbesondere folgende Ziele:

1. Transfer, Stärkung, interdisziplinäre Vernetzung und Weiterentwicklung der Forschung zu Themen, die für die Fakultät profilbildend sind,
2. Schaffung eines Umfeldes zur Entwicklung neuer Forschungsthemen und zur Vorbereitung und Beantragung erfolgversprechender Drittmittelprojekte im Themenfeld des Zentrums,
3. Erhöhung der Sichtbarkeit eines interdisziplinären Forschungsthemas an der Fakultät national wie international,
4. aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. Unterstützung bei forschungsangebundener Lehre.

(3) Das Dekanat schließt mit der Leitung eines Zentrums Zielvereinbarungen ab.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist in Form einer Vollmitgliedschaft mit Stimmberechtigung und in Form einer assoziierten Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung möglich. Die Mitglieder tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Zentrums bei.

(2) Als Vollmitglieder können promovierte, hauptamtlich an der Fakultät tätige Wissenschaftler*innen aufgenommen werden, die in den letzten fünf Jahren einschlägige Forschungsleistungen zu für das Zentrum relevanten Themen vorweisen können sowie für die Zeit der Mitgliedschaft eine engagierte, wissenschaftliche Mitarbeit erwarten lassen. Der Nachweis von Forschungsleistungen ist durch die erfolgreiche Einwerbung von begutachteten Drittmittelprojekten oder durch Publikationen in renommierten nationalen oder internationalen Fachzeitschriften (ggf. mit peer-review-Verfahren) oder durch andere anerkannte Publikationen, wie Monographien und Herausgeberschaften, oder durch

sonstige herausragende Leistungen in der Forschung zu belegen. Darüber hinaus können innovative Forschungsprojekte, die in das Zentrum eingebracht werden, oder geplante wissenschaftliche Vorhaben, die in besonderer Weise der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Zentrums dienen, als Kriterien für die Vollmitgliedschaft herangezogen werden.

(3) Assoziierte Mitglieder können ohne die Erfüllung der Voraussetzungen für Vollmitglieder aufgenommen werden, wenn sie in besonderer Weise die Arbeit und die Ziele des Zentrums unterstützen. Eine assoziierte Mitgliedschaft steht insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs an der Philosophischen Fakultät, Wissenschaftler*innen der Fakultät im Ruhestand sowie externen Experten*innen offen. Voraussetzung ist, dass das Interesse an der Mitgliedschaft begründet oder die wissenschaftliche Befähigung zur Mitarbeit belegt wird, zum Beispiel durch ein entsprechendes Promotionsvorhaben oder einschlägige Forschung.

(4) Mitglieder werden auf Antrag von der Sprecherin*dem Sprecher dem Zentrumsrat vorgeschlagen und von diesem in Form einer Wahl mit einfacher Mehrheit für drei Jahre bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der formlosen Information über die Bestellung. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, wenn das Mitglied nachweislich zu den Aufgaben und Zielen des jeweiligen Zentrums beigetragen hat. Scheidet ein Mitglied aus der Fakultät aus oder legt es gegenüber der*dem Sprecher*in die Mitgliedschaft schriftlich nieder, endet die Mitgliedschaft.

§ 5

Einrichtungszeitraum, Evaluierung

(1) Die Zentren der Fakultät sind für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet.

(2) Am Ende des fünften Jahres muss eine externe Evaluierung erfolgen, die vom Dekanat eingeleitet wird. Die*Der Prodekan*in für Forschung koordiniert in Absprache mit dem Dekanat den Evaluierungsprozess. Gegenstand der Evaluierung von Zentren sind insbesondere die in dieser Ordnung festgesetzten Ziele und Aufgaben sowie ggf. weitere geschlossene Zielvereinbarungen, Implementierung und Kooperationen, Steuerung und Qualitätsmanagement sowie Ressourceneinsatz und -entwicklung.

(3) Zur Durchführung der Evaluierung wird vom Dekanat eine Evaluierungskommission eingesetzt. Sie besteht aus der*dem Prodekan*in für Forschung und aus ein bis zwei auswärtigen Universitätsprofessor*innen, die im Themenfeld des Zentrums ausgewiesen sind. Vorschläge der Leitung eines Zentrums zur Besetzung der Kommission sollen berücksichtigt werden. Dem Zentrum werden nach Ernennung die Namen der Kommissionsmitglieder mitgeteilt.

(4) Das Zentrum reicht nach Aufforderung durch das Dekanat einen Selbstbericht über die zurückliegenden Tätigkeiten unter Nennung weiterer Entwicklungsstrategien zu den unter § 5 Absatz 2 Satz 3 genannten Bereichen ein. Nach Auswertung des Selbstberichts führt die Kommission im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung Gespräche mit der Leitung des Zentrums, mit Mitgliedern des Zentrums sowie mit dem Dekanat. Die Kommission erstellt auf Basis des Selbstberichts und der Vor-Ort-Begehung ein schriftliches Gutachten und gibt darin eine begründete Empfehlung bezüglich der Verlängerung der Laufzeit ab. Das Gutachten soll Hinweise zur Weiterentwicklung des Zentrums enthalten. Die Leitung des Zentrums kann zum Gutachten Stellung nehmen.

(5) Auf Basis des Selbstberichts, des Gutachtens der Kommission sowie einer etwaigen Stellungnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 5 stellt das Dekanat das Ergebnis der Evaluierung fest. In die Entscheidungsfindung ist auch die strategische und profilbildende Bedeutung des Zentrums für die Fakultät insgesamt einzubeziehen. Wird festgestellt, dass die Evaluierung erfolgreich war, verlängert sich der Einrichtungszeitraum jeweils um weitere sechs Jahre; § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Wird festgestellt, dass die Evaluierung nicht erfolgreich war, läuft das Zentrum mit Ablauf der Erstlaufzeit aus.

§ 6

Struktur, Vorstand

- (1) Die Zentren bestehen aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Die Mitglieder tagen in Form eines Zentrumsrats.
- (2) Das Zentrum wird von einem Vorstand (Sprecher*in, stellv. Sprecher*in, drittes Mitglied) geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vollmitglieder des Zentrums sein und werden vom Zentrumsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine*Ein vom Zentrumsrat (ggf.) eingesetzte*eingesetzter Geschäftsführer*in ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Strategische Leitung in Ausrichtung an den Aufgaben und Zielen des Zentrums,
 2. Einberufung und Leitung des Zentrumsrats,
 3. Erstellung des Jahresberichts,
 4. Vertretung des Zentrums,
 5. Zuständigkeit für dem Zentrum ggf. zugewiesene bzw. von den Mitgliedern eingebrachte Finanzen und Ressourcen,
 6. Entscheidung über die Schaffung und Bereitstellung von Förderinstrumenten.

§ 7

Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat besteht aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind. Er tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Zentrumsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. ggf. Abwahl des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit durch gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandes,
 3. Bestellung der Mitglieder des Zentrums auf Antrag der Sprecherin*des Sprechers
 4. Diskussion und Beschlussfassung über den Jahresbericht,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Planung von gemeinsamen Aktivitäten des Zentrums,
 7. Beratung und Diskussion zu den Aufgaben und Zielen und zur Weiterentwicklung des Zentrums.
- (3) Der Zentrumsrat wird von der*dem Sprecher*in mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

§ 8
Konstituierung

Das Dekanat bestellt mit der Entscheidung zur Einrichtung eines Zentrums eine*einen Gründungssprecher*in, die*der damit zugleich Vollmitglied des Zentrums wird und das Zentrum bis zur Annahme der Wahl durch einen Vorstand leitet. Die*Der Gründungssprecher*in schlägt dem Dekanat Kandidat*innen für eine Vollmitgliedschaft zur Bestellung vor, sie*er beruft den konstituierenden Zentrumsratein und leitet diesen bis zur Wahl der Sprecherin*des Sprechers.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2024.

Bonn, den 16. Januar 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch